

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	31.149.385 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	31.094.420 EUR
außerordentlichen Erträge auf	27.760 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	32.030.023 EUR
Auszahlungen auf	35.163.669 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.420.728 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.004.998 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.609.295 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.658.671 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 €festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den TT.MM.JJJJ

Karsten Knobbe
Bürgermeister

- Siegel -